

### INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen .....	S. 197
Auf einen Blick .....	S. 209

### BEKANNTMACHUNGEN

#### INKRAFTTRETEN DER 43. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 158/I – FORSTWALD – IM GRUNDSTÜCKSBEREICH ELSTERNWEG 47

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom  
07.07.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 43. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 / I – Forstwald – als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zur 43. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 / I – Forstwald – (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 8306/20) wird zugestimmt.

#### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates vom 23.06.2020 übereinstimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 43. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I – Forstwald – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß

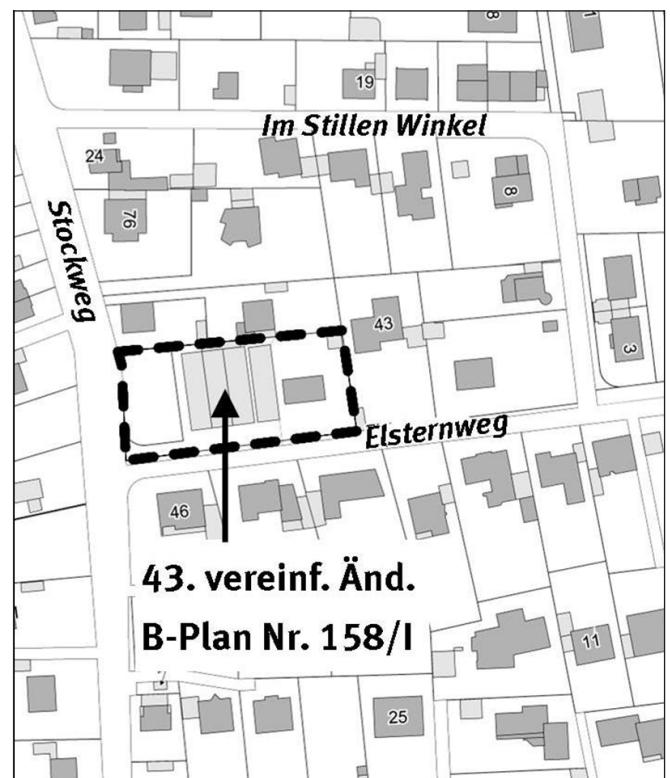
§ 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 43. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I – Forstwald – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 207,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.



Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

#### Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

#### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögens-

nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

## § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 07.07.2020  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 364 1. ÄNDERUNG – WESTLICH UERDINGER STRASSE, ZWISCHEN BOCKUMER PLATZ UND BUSCHSTRASSE –

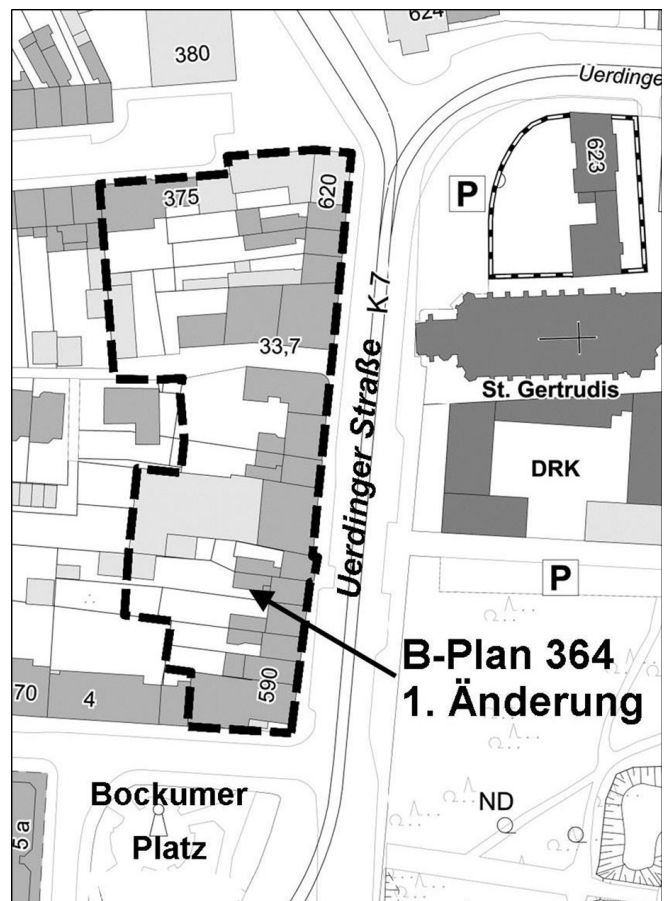
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 07.07.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 364 1. Änderung – Westlich Uerdinger Straße, zwischen Bockumer Platz und Buschstraße – als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 364 1. Änderung – Westlich Uerdinger Straße, zwischen Bockumer Platz und Buschstraße – (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 8182/19) wird zugestimmt.
4. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 364 außer Kraft gesetzt.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.



Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 364 1. Änderung – westlich Uerdinger Straße, zwischen Bockumer Platz und Buschstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montags- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montags- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dar gestellt.

## Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 07.07.2020

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 540 A 1. ÄNDERUNG – BEIDERSEITS WESTWALL ZWISCHEN NORDWALL UND BLUMENSTRASSE / EVERTZSTRASSE, IM BEREICH WESTWALL NR. 106 / 108 UND DIONYSIUSSTRASSE 14 –

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 07.07.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Dem Verwaltungsvorschlag unter Punkt G der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 540 A 1. Änderung – beiderseits Westwall zwischen Nordwall und Blumenstr. / Evertzstr., im Bereich Westwall Nr. 106 / 108 und Dionysiusstr. Nr. 14 – in der zweiten Fassung als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. Nr. 540 A 1. Änderung – beiderseits Westwall zwischen Nordwall und Blumenstr. / Evertzstr., im Bereich Westwall Nr. 106 / 108 und Dionysiusstr. Nr. 14 – (Anlage zur Vorlage Nr. 8551/20) wird zugestimmt.
4. Mit dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Bebauungsplanes treten die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des rechtrkräftigen Bebauungsplans Nr. 540 A – beiderseits Westwall zwischen Nordwall und Blu-



mentr. / Evertzstr. – soweit dieser den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 540 A 1. Änderung betrifft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

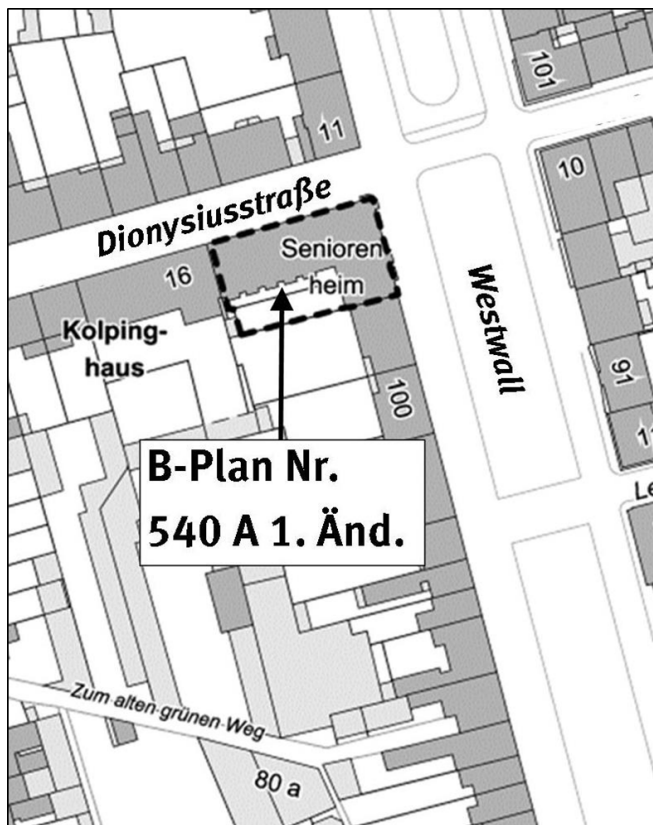
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 540 A 1. Änderung – beiderseits Westwall zwischen Nordwall und Blumenstraße / Evertzstraße, im Bereich Westwall Nr. 106 / 108 und Dionysiusstraße Nr. 14 – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

## zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 07.07.2020  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 840 – UNTERGATH / WESTLICH BÄKERPFAD –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nordwestlich der Kreuzung Untergath und Bäkerpfad, der begrenzt wird
  - im Norden durch eine öffentliche Grünfläche an der Feldstraße bzw. die Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 291 2. Änderung,
  - im Osten durch die äußere Grenze der Straße Bäkerpfad,
  - im Süden durch den zur Straße Untergath gehörenden Fuß- und Radweg und
  - im Westen die rückwärtigen Grenzen der an der zur Untergath gehörenden Stichstraße gelegenen Grundstücke bzw. einer öffentlichen Grünfläche

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:  
Bebauungsplan Nr. 840 – Untergath / westlich Bäkerpfad –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 840 außer Kraft gesetzt werden:
  - Bebauungsplan Nr. 291 – Östlich Kölner Straße zwischen Fütingsweg und Untergath –
  - Bebauungsplan Nr. 291 2. Änderung – Östlich Kölner Straße zwischen Fütingsweg und Untergath –
  - Bebauungsplan Nr. 96 – Umgehungsstraße Krefeld-Süd von Kölner Straße bis Dießemer Bruch –
  - 1. Ergänzung Bebauungsplan Nr. 96 – Umgehungsstraße Krefeld-Süd von Kölner Straße bis Dießemer Bruch –
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 840 – Untergath / westlich Bäkerpfad – neu auf Rang 23 platziert. Die bisher auf Rang 23 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 23.06.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 840 – Untergath / westlich Bäkerpfad – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in

Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

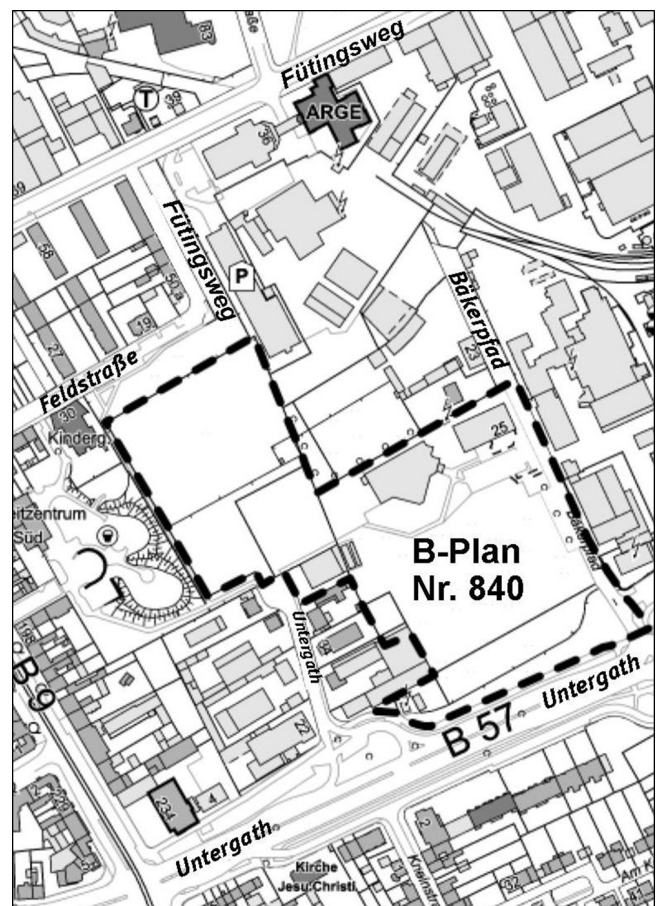
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 323,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:





Krefeld, den 07.07.2020  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 803 – SÜDLICH MOERSER LANDSTRASSE / BUSCHER HOLZWEG –

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 07.07.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Den Verwaltungsvorschlägen unter Punkt IV. der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 803 - südlich Moerser Landstraße / Buscher Holzweg - in der geänderten Fassung 2 - als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 803 - südlich Moerser Landstraße / Buscher Holzweg - (Anlage 4 zur Vorlage Nr. 7879/19) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 803 außer Kraft gesetzt werden:
  - Bebauungsplan Nr. 223\_1 - Moerser Straße/Buscher Holzweg / Kemmerhofstraße / Rather Straße
  - Bebauungsplan Nr. 386 - Moerser Landstraße/Kemmerhofstraße / Buscher Holzweg
  - Bebauungsplan Nr. 447 - südlich Moerser Landstraße zwischen Niepkuhlen und Buscher Holzweg
- Alle gefassten Beschlüsse der folgenden Bebauungspläne werden aufgehoben:
  - Bebauungsplan Nr. 688 - Buscher Holzweg / Moerser Landstraße
  - Bebauungsplan Nr. 447 Rest - südlich Moerser Landstraße zwischen Niepkuhlen und Buscher Holzweg

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abwich, wurde der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung gemäß § 13a BauGB angepasst.

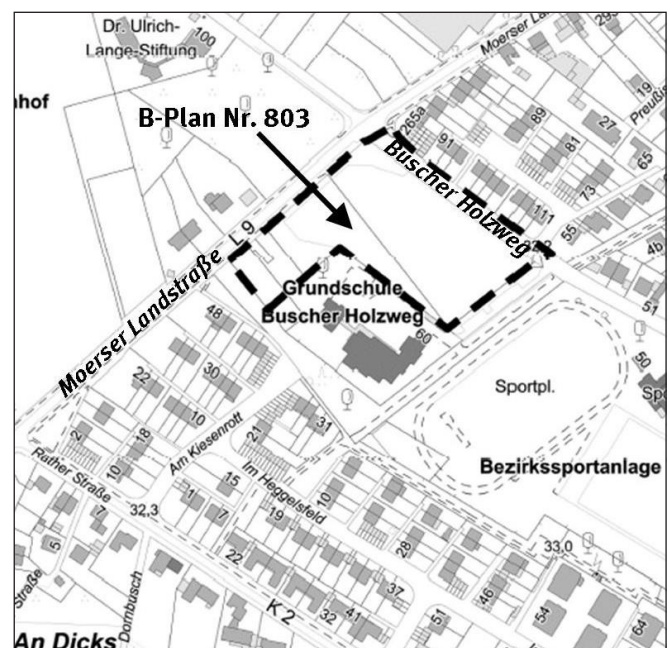
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 803 – südlich Moerser Landstraße / Buscher Holzweg – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



### Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

## § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

## § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 07.07.2020  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## BESTELLUNG VON ZWEI SCHIEDSPERSONEN IM STADTBEZIRK FISCHELN

Im November 2020 und im Januar 2021 sind die beiden Schiedsämter im Schieds-amtsbezirk 6.1 Krefeld-Fischeln (südlicher Teil) und 6.2 Krefeld-Fischeln (Königshof / Stahldorf) für eine weitere Amtszeit zu besetzen.

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) wahr. Sie werden von der örtlichen Bezirksvertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Leitung des Amtsgerichtes bestätigt. Ihr Amt versehen die Frauen und Männer, die zwischen 30 und 70 Jahre alt und in ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein sollten, ehrenamtlich.

Neben den bisherigen Schiedspersonen können sich an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessierte Bürgerinnen und Bürger um das Amt bewerben, sofern sie in dem vorgenannten Schiedsamts-/Stadtbezirk wohnen. Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Nähere Auskünfte erteilt der Fachbereich Recht im Rathaus, Zimmer C 257, Telefon 86 21 30.

Krefeld, den 02. Juli 2020  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez.  
Zielke  
Stadtdirektorin

## INKRAFTTRETEN DER SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN FÜR DIE BAUGEBIETE MI<sub>2</sub> BIS MI<sub>5</sub> IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 803 – SÜDLICH MOERSER LANDSTRAßE / BUSCHER HOLZWEG – (GESTALTUNGSSATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 803)

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 07.07.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

1. Aufgrund des § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen für die Baugebiete MI<sub>2</sub> bis MI<sub>5</sub> im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 803 - südlich Moerser Landstraße / Buscher Holzweg (Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 803) einschließlich Begründung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.
2. Über die im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Anlage 3 zur Vorlage entschieden.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 23.06.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen für die Baugebiete MI<sub>2</sub> bis MI<sub>5</sub> im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 803 - südlich Moerser Landstraße / Buscher Holzweg (Gestaltungssatzung)

### Präambel

Die Erscheinungsform der Gebäude und des öffentlichen Raumes trägt erheblich zur Adressbildung des Gebietes bei. Architektur ist damit nicht nur Privatangelegenheit, sondern hat auch eine öffentliche Seite. Viele Neubaugebiete leiden an einer nicht aufeinander abgestimmten Vielfalt von Materialien, Formen und Farben auf engstem Raum. Um die Attraktivität des Baugebietes

auch langfristig sicherzustellen, sind Leitlinien für das Bauen sinnvoll, die die bauliche Vielfalt ordnen. Die Gestaltungssatzung soll ein Mindestmaß an baulicher Qualität mit einer ablesbaren Identität für das Gebiet sicherstellen, gleichzeitig soll über die Verwendung von für den Ort typischen Materialien eine Verbindung und gestalterische Verknüpfung mit dem bestehenden Siedlungsgefüge hergestellt werden. Hierdurch entstehen für die einzelnen Bauherren gestalterisch aufeinander abgestimmte Nachbarschaften, die nicht nur die Wohnqualität erhöhen, sondern auch zur Werterhaltung der eigenen Immobilie beitragen.

## **Gestaltungssatzung**

Aufgrund des § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Baugebiete MI2 bis MI5 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 803 - südlich Moerser Landstraße / Buscher Holzweg. Der räumliche Geltungsbereich ist als schwarze Umrandung in dem anliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Vorhaben, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig sind. Sie gilt auch für Vorhaben, die nach der BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsfrei sind, für die aber diese Satzung Regelungen trifft. Ferner gilt sie für Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind.

### **§ 3**

#### **Bauliche Anlagen in Grenzbebauung**

- (1) Aneinandergrenzende Doppelhaushälften sind einheitlich zu gestalten. Sie sind mit gleicher Dachneigung und Traufhöhe, gleichem Fassadenmaterial und gleicher Fassadenfarbe und symmetrischer Fassadenaufteilung zu errichten. Doppelhaushälften sind darüber hinaus mit gleichem Abstand zur erschließenden Verkehrsfläche zu errichten.
- (2) Doppelte Grenzgaragen und Grenzcarports sind einheitlich zu gestalten. Insbesondere sind sie mit gleicher Gebäudehöhe, gleicher Dachneigung und gleicher Fassadengestaltung sowie mit gleichem Abstand zur erschließenden Verkehrsfläche auszuführen. Außerdem sind ihre jeweiligen Zufahrten in gleicher Höhenlage und Neigung zu errichten.

### **§ 4**

#### **Fassadenmaterial und -farbe**

Für die Gebäudefassaden sind im Erdgeschoss ausschließlich blauschwarzer oder dunkelroter Klinker zulässig. Weitere Geschosse können mit weißem oder grau abgetöntem Putz verkleidet werden. Zur Gliederung der Fassade oder Absetzen von Gebäudeteilen können auf maximal 1/3 der geschlossenen Fassadenfläche Holz, Naturstein, Metall, Faserzement und Sichtbeton ergänzend verwendet werden. Es sind immer die natürlichen

Materialfarben von rohen oder farblos behandelten Materialien wie Holz, Stein und Beton einzusetzen. Bunte und glänzende Farbanstriche sind nicht gestattet. Nicht zulässig sind weiterhin Fliesen und Kunststoffverkleidungen aller Art (Klinkerimitat, Fliesenimitat etc.) sowie glänzende Ziegel (glasiert) und polierte Metall- und Natursteinflächen.

Die Putzleitfarbe ist weiß bis grauweiß, ähnlich einem der folgenden RAL-Töne: Perlweiß (RAL 1013), Cremeweiß (RAL 9001), Grauweiß (RAL 9002), Reinweiß (RAL 9010), Papyrusweiß (RAL 9018).

### **§ 5**

#### **Dachausbildung (Dachform, -neigung, -richtung, -überstand, -aufbauten und -material)**

- (1) Für Hauptgebäude und Nebenanlagen werden als gleichartig zulässige Dachformen und Neigungen festgelegt:
  - einfaches Pultdach, Neigung maximal 15° oder
  - Flachdach.
- (2) Hauptgebäude mit Pultdächern sind traufständig zu den Erschließungsstraßen zu errichten.
- (3) Bei allen Dachformen ist der Dachüberstand an sämtlichen Dachseiten auf maximal 0,35 m begrenzt.
- (4) Dachgauben sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Bei Garagen und Carports sind ausschließlich Flachdächer zulässig.
- (6) Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis maximal 15° Dachneigung sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind Belichtungsflächen und technische Aufbauten; dies gilt nicht für aufgeständerte Solaranlagen.

### **§ 6**

#### **Fenster, Außentüren, Garagentore, Windfänge und Vordächer**

- (1) Für Fenster, Türen und Garagentore sind neutrale Weißtöne (RAL 1013, RAL 9001, RAL 9002, RAL 9010, RAL 9018), alle Grautöne der 7000er Nummern bei den RAL-Farben sowie die natürlichen Materialfarben bei Holzbauweise zulässig. Bei Doppelhäusern sind Fenster und Türen in einheitlichen Farbtönen auszubilden. Das gleiche gilt für Garagentore bei doppelten Grenzgaragen. Bunte Deckanstriche, folierte Strukturen, Texturen, Muster sowie Imitate (z. B. auf Kunststoff aufgedruckte Holzstrukturen) sind unzulässig.
- (2) Vordächer sind als einfache Stahl-Glaskonstruktionen auszubilden.

### **§ 7**

#### **Vorgärten, Einfriedungen und Nebenanlagen**

- (1) Vorgärten sind die Gartenflächen zwischen der erschließenden Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze.
- (2) Vorgärten sind bis auf die notwendige Erschließung (Zufahrt zur Garage/Carport, Zuwegung zum Eingang) zu begrünen. Steingärten sind nicht zulässig. Der Vorgartenbereich darf für die Zuwegung höchstens bis zu einer Breite von 1,50 m und - getrennt hiervon - für die notwendige Zufahrt höchstens bis zu einer Breite von 6,00 m befestigt werden. Bei Mehrfamilienhäusern oder gewerblichen Nutzungen kann die Zuwegung auf 3,00 m verbreitert werden. In den Zufahrten und Zugängen sind ausreichend dimensionierte offene Rinnen für die Niederschlagsentwässerung zu führen.



- (3) Von der erschließenden Verkehrsfläche und seitlich bis zur Gebäudevorderkante sind Grundstückseinfriedungen nur in Form von geschnittenen Hecken mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig, ggf. in Verbindung mit einem grünen Stabgitterzaun. Seitlich ab Gebäudevorderkante sind geschnittene Hecken oder mit Hecken verdeckte innenliegende Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.

Hecken sind aus heimischen Laubgehölzarten (zusätzlich zulässig: Eibe) der folgenden Vorschlagsliste zu pflanzen: Acer campestre (Feldahorn), Buxus sempervirens (Buxbaum), Carpinus betulus (Hainbuche), Crataegus i. S. (Weißdorn i. S.), Fagus sylvatica (Rotbuche), Ilex aquifolium (Stechhülse), Ligustrum vulgare i.S. (Gemeiner Liguster i.S.), Taxus baccata (Eibe).

- (4) Nebenanlagen sind in den Vorgärten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter. Diese sind in den Vorgärten jedoch nur zulässig, wenn sie mit Sträuchern, Hecken oder anderen begrünten Einfassungen (Rankkonstruktion) optisch von drei Seiten mit einer max. Höhe von 1,20 m abgegrenzt werden.

## § 8

### Garagen und Carports

- (1) Garagen sind in Material und Farbe wie das Hauptgebäude auszubilden.
- (2) Carports sind weitgehend als offene Konstruktionen in Holz und/oder Stahl auszuführen. Höchstens zwei Wandseiten dürfen geschlossen werden. Sofern Carports direkt an einer Hauswand angeordnet sind, gilt auch diese Wand als eine geschlossene Wandseite.

## § 9

### Satellitenanlagen, Antennen und Solaranlagen

- (1) Satellitenanlagen und Antennen sind an der straßenzugewandten Fassadenseite unzulässig.
- (2) Solarkollektoren- und Photovoltaikanlagen sind bei Haupt- und Nebengebäuden sowie bei Garagen und Carports nur auf Dachflächen zulässig. Bei Pultdächern sind sie nur ohne Aufständigung zulässig. Bei Flachdächern ist eine Aufständigung bis 15° erlaubt. Solaranlagen auf Hauptgebäuden müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zur Dachkante am Ortgang und von mindestens 0,50 m zur Dachkante an First und Traufe einhalten. Die Anlagen müssen in kompakter geometrischer Anordnung auf zusammenhängenden Dachflächen angebracht werden.

## § 10

### Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann in begründeten Fällen nach § 69 BauO NRW eine Abweichung erteilt werden.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen, denen Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, kann vor einer Entscheidung der Gestaltungsbeirat der Stadt Krefeld über eventuelle Abweichungen im Sinne der Ziele dieser Satzung beraten und diesbezüglich Empfehlungen aussprechen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit

kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist im nachfolgenden Planausschnitt dargestellt.



Die öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses sowie das Inkrafttreten der Gestaltungssatzung werden gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 23.06.2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung für die Baugebiete MI2 bis MI5 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 803 - südlich Moerser Landstraße / Buscher Holzweg gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Gestaltungssatzung liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 12,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

## Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile ein-getreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 07.07.2020  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## FESTSTELLUNG ÜBER DAS FREIBLEIBEN EINES SITZES IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 4 KREFELD – MITTE

Gemäß § 45 und § 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils aktuellen Fassung gebe ich bekannt:

Der Bezirksverordnete Herr Jürger Heitzer ist am 27.05.2020 verstorben. Die nächstfolgende Listenbewerberin, Frau Petra Granig, hat mit Erklärung vom 30.06.2020 die Ersatzbestimmung abgelehnt.

Da die Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD) für die Bezirksvertretung 4 Krefeld-Mitte ausgeschöpft ist, stelle ich gemäß § 45 (2) KWahlG das Freibleiben des Sitzes fest. Die Zahl der Sitze in der Bezirksvertretung 4 Krefeld-Mitte verringert sich somit auf 14 Sitze.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 02. Juli 2020

Zielke  
Wahlleiterin

## FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IM RAT DER STADT KREFELD

Aufgrund des Todes des Ratsherrn Jürgen Heitzer ist der entsprechende Sitz im Rat der Stadt Krefeld neu zu besetzen.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland (AfD) festgestellt, dass nunmehr

**Herr Werner Tegethoff**  
Krefeld

Mitglied des Rates der Stadt Krefeld ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 03. Juli 2020

Zielke  
Wahlleiterin

## AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102973678

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzu-melden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraft-loserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 10.07.2020  
Sparkasse Krefeld

## VERKAUF EINES AUSGESONDERTEN DIENSTFAHRZEUGES: HIER: LKW KR- FB 6621

Nach der Dienstanweisung über den Verkauf ausgesonderter Dienstfahrzeuge besteht die Notwendigkeit, den beabsichtigten Verkauf zu veröffentlichen.

Das bisher im Kommunalbetrieb Krefeld, AöR eingesetzte Fahr-zeug ist an den Meistbietenden abzugeben:

Fabrikat:	Mercedes-Benz
Typ:	Sprinter II Pritsche/DoKa (01.2006) 516 (906.253/255)
Fahrzeugidentnummer:	WDB9062551N718668
Erstzulassung:	26.06.2017
Hauptuntersuchung:	fällig
Zul. Gesamtmasse:	5.000 kg
Hubraum:	1.796 ccm
Leistung:	115 KW
Km-Stand:	34.829 km

Das Fahrzeug wurde zum Transport von Material genutzt. Auf-grund eines Unfallschadens ist es derzeit nur bedingt fahrtüchtig und nicht verkehrssicher. Dieser Schaden führt dazu, dass eine Weiternutzung als unwirtschaftlich erachtet wird. Der sonstige Zustand ist Alter und Laufleistung entsprechend.

Das Mindestgebot wird daher beginnend mit 14.383,00 EUR vorgegeben und setzt sich zusammen aus dem ermittelten Fahrzeugwert gemäß Gutachten vom 28.05.2020 in Höhe von 13.158,00 EUR zzgl. Kosten des Gutachtens in Höhe von 1.225,00 EUR. Das Fahrzeug sowie das Gutachten können nach Absprache mit dem FB 61 (H. Braunschweig - 02151/36604284) besichtigt bzw. eingesehen werden. Angebote sind bis Freitag, 14.08.2020, 12 Uhr an die Stadt Krefeld, FB 61 - Stadt- und Verkehrsplanung, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ankauf über einen gebrauchten LKW KR- FB 6621“ zu richten.

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### VOLLZUG DES AUFENTHALTSGESETZES (AUFENTHG) UND DES ASYLGESETZES (ASYLG)

### MASSNAHMEN ANLÄSSLICH DER CORONA-PANDEMIE

#### Bekanntmachung der Stadt Krefeld als untere Ausländerbehörde

Die Abteilung Migration (Ausländerbehörde) der Stadt Krefeld arbeitet weiterhin mit reduzierten Publikumsbetrieb. Diese seit 18. März 2020 geltende Regelung wird zunächst bis zum

31.08.2020 aufrechterhalten. Neue Termine werden lediglich stark eingeschränkt vergeben.

Die Stadt Krefeld erlässt aufgrund § 71 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Auslän-dern im Bundesgebiet (AufenthG) i.V.m. § 1 S. 1 Nr. 4 u. S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer-wesen (ZustAVO) NRW i.V.m. § 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließ-lich 31.08.2020 abgelaufene befristete Aufenthaltstitel (nati-onale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Kar-ten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern, die rechtmäßig mit Hauptwohnsitz innerhalb Krefelds behördlich gemeldet sind, wird bei verspäteter Antragstellung auf Verlängerung des bis-herigen oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.
2. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsgestattungen, welche in-nerhalb des Zeitraumes vom 01.06.2020 bis einschließlich 31.08.2020 ablaufen und welche für der Stadt Krefeld zu-ge-wiesenen Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb Krefelds ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis einschließ-lich 31.08.2020 verlängert.
3. Diese Allgemeinverfügung wird nach §41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW öffent-lich bekannt gemacht und gilt einen Tag nach Bekanntma-chung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de).

#### Begründung

Die Abteilung Migration (Ausländerbehörde) war zwischen dem 18. März 2020 bis 24. Mai 2020 für den Publikumsbetrieb ge-schlossen, bzw. hat nur einen sehr eingeschränkten Publikums-betrieb in Notfällen. Ab dem 25. Mai 2020 wurde das Service-center am Standort Hauptbahnhof mit 5 Arbeitsplätzen in Betrieb genommen. Neue Termine können allerdings weiterhin nur ein-geschränkt vergeben werden; es kann bei der Terminierung von Vorsprachen zur Antragstellung zwecks Verlängerung/Erteilung von Aufenthaltstiteln sowie der Verlängerung von Gestattungen zu erheblichen Wartezeiten kommen.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Corona-Virus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Da nach derzeitiger Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen Covid-19-Virus auszugehen ist, besteht die Gefahr, dass immer mehr Menschen und Einrichtungen betroffen sein werden. Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ma-chen insofern die deutliche Einschränkung des Publikumsbetrie-bes erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. Auch ergeben sich im Behördenalltag unzählige Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgesche-hens unterstützen können.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher notwendig, über einen begrenzten Zeitraum in der Abteilung Migration den Pub-likumsbetrieb so gering wie möglich zu halten. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung des COVID-19-Virus kurzfristig zu verlangsamen bzw. zu unterbinden. Sofern über diesen Zeitraum hinweg weitere Anordnungen notwendig wer-den sollten, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnah-me erfolgen.



Die Allgemeinverfügung ist geeignet, unverschuldet an der Antragstellung gehinderten Betroffenen einen rechtssicheren Status zu vermitteln, als auch diesen Status nach außen hin zu dokumentieren.

Die erneute Verlängerung der Allgemeinverfügung, die u.a. keine Regelungen mehr für geduldete Personen enthält, dagegen weiterhin eine Fortgeltungsfiktion für den Fall verspäteter Antragstellungen vorsieht, orientiert sich an den aktuellen Bedarfen und Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Ausländerbehörde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Pandemie.

## I

Nach § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortbestandsfiktion), wenn ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt hat.

Nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wurde. Da der Ausländer durch die Schließung der Abteilung Migration für den Publikumsbetrieb unverschuldet daran gehindert ist, etwaige Verlängerungsanträge persönlich zu stellen, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 84 Abs. 4 Satz 3 AufenthG angeordnet. Die Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG nach dieser Allgemeinverfügung gilt nur für verspätete Anträge, die bis zum 31.08.2020 gestellt werden und sofern der entsprechende Aufenthaltstitel im Zeitraum 18.03.2020 bis zum 31.08.2020 seine Gültigkeit verloren hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anordnung eine Antragstellung innerhalb des genannten Zeitraums nicht entbehrlich macht.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Es bedarf einer Übergangslösung für die Schließzeit, da aufenthaltsrechtliche Dokumente häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen darstellen. Zudem ist sie auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer Rechnung tragen zu können und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Abteilung Migration weiterhin zu ermöglichen.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen, insbesondere die Arbeitserlaubnisse und Wohnsitzauflagen, grundsätzlich ihre Gültigkeit.

## II

Die vorgenannten Erwägungen und Anordnungen gelten auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird.

### Hinweis:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie daher die Informationslage auf der Internetseite der Stadt Krefeld unter [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de) oder in den lokalen Medien. Sofern erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 31.08.2020 verlängert werden.

Entsprechend der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines

Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (2. Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung – SchengenVisaCOVID-19-V) sind Ausländer, die sich am 17. März 2020 mit einem gültigen Schengen-Visum im Bundesgebiet aufgehalten haben, oder die nach dem 17. März 2020 mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind und sich am 30.06.2020 im Bundesgebiet aufhalten, ab dem Zeitpunkt des Ablaufes ihres Schengen-Visums bis zum 30. September 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über die telefonische Hotline 02151/862333.

Die Hotline ist

**montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr**  
**montags bis mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie**  
**donnerstags von 14:00 Uhr 17:30 Uhr**

erreichbar.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes von persönlichen Vorsprachen bei Ihrer Ausländerbehörde ab; es werden keine Termine anlässlich persönlicher Vorsprachen vergeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Krefeld, den 09.07.2020  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

17.07. – 19.07.2020

Bruno Specht

Krützpoort 27 | 47804 Krefeld

71 07 06

24.07. – 26.07.2020

Harald Remmetz

Nassauerring 347 | 47803 Krefeld

59 02 07

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

### PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 oder per E-Mail an [KOD@Krefeld.de](mailto:KOD@Krefeld.de) informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon 07 00- 84 37 46 66 zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>1 92 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.